

**Stadt Memmingen,  
Bebauungsplan S23 Europastraße - Winkeläcker Ost**

**Naturschutzfachliches Gutachten  
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften  
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde  
zur  
**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber:

DAURER + HASSE Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung  
Buchloer Str. 1  
86879 Wiedergeltingen

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

**BIO - BÜRO  
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.  
Ralf Schreiber  
Washingtonallee 33  
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651  
Fax 032 / 123 928 946  
mobil 0163 / 71 69 073  
bio.buero@gmx.de



[www.bio-buero-schreiber.de](http://www.bio-buero-schreiber.de)

**30.10.2024**



## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | EINLEITUNG .....  | 3  |
| 1.1   | Anlass .....  | 3  |
| 1.2   | Aufgabenstellung .....  | 3  |
| 2     | METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN .....  | 5  |
| 2.1   | Allgemeine Methodik .....   | 5  |
| 2.2   | Untersuchungsumfang und Methodik .....  | 5  |
| 2.3   | Vorhandene Daten zu relevanten Arten .....  | 6  |
| 2.3.1 | Biotopkartierung .....  | 6  |
| 2.3.2 | ASK .....   | 6  |
| 2.3.3 | Eigene Kenntnisse .....   | 6  |
| 2.4   | Probleme bei der Bearbeitung .....  | 6  |
| 3     | ERGEBNISSE .....  | 7  |
| 3.1   | Relevante Strukturen .....  | 7  |
| 3.2   | Erfasste Tierarten .....  | 8  |
| 3.2.1 | Brutvögel .....   | 8  |
| 3.2.2 | Reptilien .....   | 9  |
| 3.2.3 | Amphibien .....   | 9  |
| 3.2.4 | Sonstige artenschutzrelevante Arten .....   | 9  |
| 3.2.5 | Weitere charakteristische Arten .....   | 9  |
| 4     | WIRKUNG DES VORHABENS .....   | 10 |
| 4.1   | Konflikt Überbauung .....   | 10 |
| 4.2   | Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung .....   | 11 |
| 4.3   | Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren .....   | 11 |
| 4.4   | Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung .....                                      | 11 |
| 4.5   | Konflikt Störung .....  | 11 |
| 4.6   | Konflikt Immissionen .....  | 11 |
| 4.7   | Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht .....  | 12 |
| 5     | VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG .....  | 13 |
| 5.1   | Arten nach Anhang IV FFH-RL .....   | 13 |
| 5.1.1 | Fledermäuse .....   | 13 |
| 5.1.2 | Übrige Säugetiere .....   | 13 |
| 5.1.3 | Kriechtiere (Reptilien) .....   | 13 |
| 5.1.4 | Lurche (Amphibien) .....  | 14 |
| 5.1.5 | Fische, Schnecken und Muscheln .....  | 14 |
| 5.1.6 | Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter .....   | 14 |
| 5.1.7 | Gefäßpflanzen .....   | 14 |
| 5.2   | Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....  | 14 |
| 6     | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT ..... | 16 |
| 6.1   | Vermeidungsmaßnahmen .....  | 16 |
| 6.2   | CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) .....               | 17 |
| 7     | PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE .....                                     | 20 |
| 7.1   | Ökologie, Status und Bestand der betroffenen Arten .....  | 20 |
| 7.2   | Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen .....   | 20 |
| 7.2.1 | Spezieller Artenschutz im BNatSchG .....  | 20 |
| 7.2.2 | Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang .....   | 21 |
| 7.2.3 | Erhaltungszustände .....  | 21 |
| 7.3   | Prüfung der Verbotstatbestände .....  | 21 |
| 7.4   | Zusammenfassung der Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote .....                   | 23 |
| 7.4.1 | Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG .....                                     | 23 |
| 7.4.2 | Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG .....   | 23 |
| 7.4.3 | Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG .....                                       | 23 |
| 8     | MAßNAHMEN- UND FUNKTIONSKONTROLLEN, MONITORING .....  | 24 |
| 9     | ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT .....   | 24 |
| 10    | LITERATUR .....   | 25 |



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

Eine ehemalige Kiesgrube an der Europastraße nördlich von Memmingen soll einschließlich angrenzender Ackerflächen Gewerbegebiet werden. Nach der Auskiesung wurde sie längere Zeit großteils als Lager- und Wiederaufbereitungsfläche genutzt. Die in der alten Genehmigung beauftragte Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche wurde durch einen Rückbau der Anlagen und verschiedene Maßnahmen (u. a. Rückschnitt bzw. Rodung der aufgewachsenen Gehölze und anderer Vegetation, Teilverfüllungen bzw. Erdbewegungen i.w.S.) vorbereitet, aber nicht vollständig umgesetzt. Das gesamte überplante Gebiet (Abb. 1) ist ca. 12 ha groß.



Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets.

Karte: BayernAtlas.

## 1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der strukturellen Ausstattung war anzunehmen, dass im überplanten Gebiet nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen. Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – müssen geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten\*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie



- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog. „Artenschutzbeitrag“ den Naturschutzbehörden als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

- \* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt derzeit.

Entwurf nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



## 2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Das nachfolgende Gutachten orientiert sich an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (BAYSTMWBV 2018).

### 2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren bzw. der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. Kap. 8 beschreibt die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings. Kap. 9 enthält ein Resümee, in Kap. 10 wird die verwendete Literatur zitiert.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

### 2.2 Untersuchungsumfang und Methodik

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) beinhaltete die gesamte überplante Fläche sowie ein Umfeld von bis zu 150 m im Osten und ca. 100 m im Norden und Süden (vgl. Abb. 2). Das Kartierprogramm von Juni 2023 bis Mai 2024 umfasste die Gruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter sowie relevante Nachtfalter und – über die Artenschutz-Relevanz hinaus – auch Heuschrecken. Nicht untersucht wurden Fledermäuse, weil nur Nahrungshabitate vorhanden sein konnten, sowie die Haselmaus, da die Fläche sehr stark isoliert liegt und es weder eine Wald-Anbindung noch eine entsprechende Tradition dort gibt. Die Erfassungsmethoden (s. u.) richteten sich nach ALBRECHT et al. (2013).

Tab. 1: Begehungstermine

| Datum     | Zeit & Witterung                                       | V | R   | A   | T+H |
|-----------|--|---|-----|-----|-----|
| 1.6.2023  | vormittags, 21°C, sonnig, leicht windig                | x | (x) | (x) |     |
| 1.7.2023  | morgens, 18°C, sonnig, leicht windig                   | x |     |     | x   |
| 10.8.2023 | vormittags, 19°C, sonnig, leicht windig                |   |     |     | x   |
| 31.8.2023 | mittags, 18°C, sonnig, mäßig windig                    |   | x   |     | x   |
| 5.9.2023  | morgens, 16°C, sonnig, leicht windig                   |   | x   |     | (x) |
| 26.3.2024 | morgens, 1°C, sonnig, leicht windig                    | x |     | x   |     |
| 27.4.2024 | vormittags, 13°C, sonnig, leicht windig                | x | x   | x   |     |
| 28.5.2024 | morgens-vormittags, 15°, sonnig, leicht - mäßig windig | x | x   |     |     |

V = Vögel; R = Reptilien; A = Amphibien; T+H = Tagfalter und Heuschrecken

Relevante Strukturen wurden bei der 1. Begehung erfasst und Ende März 2024 überarbeitet.



#### Methodik Brutvögel:

Sichtbeobachtung + Verhören im Frühjahr, Revierkartierung; 2 Begehungen im Juni+Juli 2023, 3 Begehungen März-Mai 2024, Suche nach Baumhöhlen u. -spalten sowie großen, mehrfach nutzbaren Nestern.

#### Methodik Reptilien:

Langsames Abgehen potenziell geeigneter Strukturen, Sichtbeobachtung, 2 Begehungen im Spätsommer 2023, 2 Begehungen im Frühjahr 2024.  
(Zusätzlich wurden im Spätsommer 2023 ca. 10 künstliche Verstecke ausgelegt, die aber alle im Zuge der Rekultivierungsarbeiten „verschwanden“.)

#### Methodik Amphibien:

Sichtkontrolle größerer Pfützen und Käschern, 1 Begehung im Sommer 2023, 2 Begehungen im Frühjahr 2024.

#### Methodik Tagfalter, Nachtkerzenschwärmer und Heuschrecken:

Sichtbeobachtung + Käschern, gezielte Absuche potenzieller Raupenfutterpflanzen.

## 2.3 Vorhandene Daten zu relevanten Arten

### 2.3.1 Biotopkartierung

Im Umfeld der überplanten Fläche sind lediglich zwei Gehölze auf der anderen Seite der Europastraße als Biotope kartiert, haben aber keine echten Bezug zum UG.

### 2.3.2 ASK

In einer alten Vogel-Fläche für den damaligen Brutvogelatlas „Felder SW Steinheim“, die sich östlich und südlich an die überplante Fläche anschließt, wurde 1996 (angeblich) eine Gebirgsstelze beobachtet. Vermutlich handelt es sich dabei um einen Übertragungsfehler, d. h. es müsste Wiesenschafstelze heißen. Außerdem ist der Südteil dieser Kartierfläche bereits als Gewerbegebiet überbaut.

Die Abbaustelle auf der gegenüberliegenden Seite der Europastraße wurde im Rahmen der Naturschutzfachkartierung größtenteils als ASK-Fläche 7926-0181 „Ehemalige Kiesgrube zwischen A7 und Europastraße ca. 1,3 km NO Buxheim“ kartiert. Dabei wurde am 2.9.2021 dort eine (!) adulte Zauneidechse beobachtet. Leider wurde hier und in einer weiteren ASK-Fläche ca. 500 m nördlich („Kiesgrube ca. 1 km W Steinheim“) offenbar keine Amphibien erfasst.

### 2.3.3 Eigene Kenntnisse

Die o. g. Abbaustelle wurde vor einigen Jahren bereits im Zuge des Ausbaus der A 7 kursorisch untersucht. Damals wurden u. a. Flussregenpfeifer entdeckt, die dort sehr wahrscheinlich brüteten, sowie Bluthänfling, Feldsperling und Stieglitz. Darüber hinaus kamen in den dortigen Gewässern Grünfrösche (See- und Teichfrosch) vor. Außerdem wuchsen damals Weidenröschen, die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind. Auf der anderen Seite der A 7 brüteten damals in einer nassen Ackersenke auch Kiebitze.

## 2.4 Probleme bei der Bearbeitung

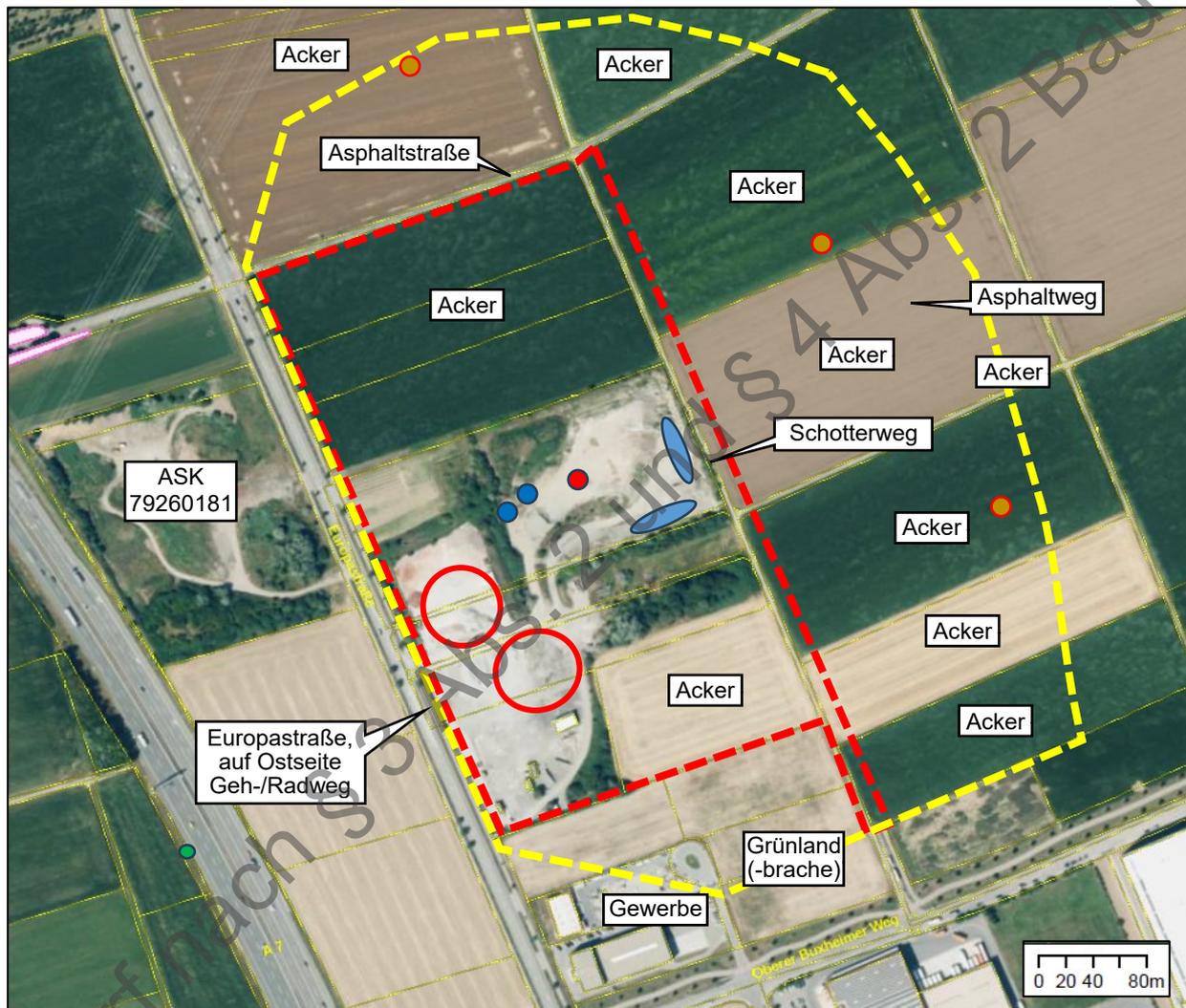
Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung war mit nicht bekannt, dass die Fläche im Winter 2023/24 zurückgebaut werden soll. Insofern wurde ich Anfang 2024 von den entsprechenden strukturellen Veränderungen überrascht.



### 3 ERGEBNISSE

#### 3.1 Relevante Strukturen

In Abb. 2 sind auf der Grundlage des letzten verfügbaren Luftbilds die im Rahmen der Kartierungen erfassten relevanten Strukturen dargestellt. Mittlerweile sind die meisten dieser Strukturen im Zuge der „Rekultivierungsbemühungen“ entweder verschwunden oder erheblich verändert worden.



**Abb. 2: Relevante Strukturen und Nachweise relevanter Arten im UG.**

Rote Linie: überplantes Gebiet; gelbe Linie: UG; magentafarbene Flächen: kartierte Biotope.  
 Blaue Ovale: Uferschwalben-Wände (2024 nicht besetzt); blaue Punkte: Bergmolch-Nachweise,  
 roter Punkt: Flussregenpfeifer-Nest 2023, rote Kreise: Flussregenpfeifer-Beobachtungen 2024;  
 braune Punkte: Feldlerchen 2024 (angenommene Reviermittelpunkte).  
 Alle Abgrenzungen nur grob!  
 Luftbild: BayernAtlas.

Artenschutzfachlich relevante Strukturen sind bzw. waren

- die Gehölze (für Vögel allg.),
- Steilböschungen (mit den Uferschwalben-Niströhren),
- die ungestörten Offenflächen (für Flussregenpfeifer) sowie
- die größeren Pfützen bzw. Tümpel für Amphibien.



### 3.2 Erfasste Tierarten

#### 3.2.1 Brutvögel

Insgesamt konnten 28 Vogelarten erfasst werden (Tab. 2). Viele davon waren 2023 noch Brutvögel, 2024 aber mangels geeigneter Habitats nicht mehr vorhanden. Die übrigen Arten konnten dann nur noch als Nahrungsgäste oder im Überflug beobachtet werden. Eher anekdotisch ist die (Zufalls-) Beobachtung des Ortolans im Mai 2024 zu werten, der in der abgeräumten Fläche kurzzeitig Rast machte.

Von den erheblichen strukturellen Veränderungen profitieren konnte nur der Flussregenpfeifer, der 2024 sehr wahrscheinlich sogar mit zwei Brutpaaren vertreten war. Warum die Uferschwalben im Frühjahr 2024 ausblieben, obwohl die entsprechenden Steilwänden nicht oder nur geringfügig verändert wurden, ist unklar.

Die meisten der übrigen Vögel sind kommun, wenig anspruchsvoll bzw. relativ störungsunempfindlich.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogel-Arten

| Art               | RL By | RL D | Status | Bemerkung  |
|-------------------|-------|------|--------|--|
| Amsel             | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Bachstelze        | -     | -    | N      |  |
| Blaumeise         | -     | -    | N      | Nur 2023   |
| Buchfink          | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Dorngrasmücke     | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Elster            | -     | -    | N      |  |
| Feldlerche        | 3     | 3    | C      | Mehrere Brutpaare; wg. der randlichen Gehölze und Haufwerke in relativ großem Abstand zur überplanten Fläche |
| Feldsperling      | V     | V    | N      | Nur 2023; mind. 10-12 Ind.   |
| Flussregenpfeifer | 3     | -    | N      | 2023 ein Nest; 2024 mind. 2 revieranzeigende Paare.  |
| Gartengrasmücke   | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Goldammer         | V     | -    | C      | Auch in 2024 noch 3 singende Männchen (= Reviere)  |
| Grünfink          | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Kohlmeise         | -     | -    | N      |  |
| Mäusebussard      | -     | -    | N/Ü    |  |
| Mönchsgrasmücke   | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Ortolan           | 1     | 2    | Z      | Am 9.5.2024 ein Männchen, kurz singend, auf dem Durchzug.  |
| Rabenkrähe        | -     | -    | C/N    | 2023 Nest; 2024 nur noch N   |
| Ringeltaube       | -     | -    | N      |  |
| Rotkehlchen       | -     | -    | A      | Nur 2023   |
| Rotmilan          | -     | -    | N/Ü    |  |
| Saatkrähe         | -     | -    | N/Ü    |  |
| Sumpfmehle        | -     | -    | B      | Nur 2023   |
| Sumpfrohrsänger   | -     | -    |        |  |
| Stieglitz         | -     | -    | B      |  |
| Turmfalke         | -     | -    | N/Ü    |  |
| Uferschwalbe      | V     | -    | C      | Ca. 15-20 beflogene Röhren, aber nur 2023  |
| Zaunkönig         | -     | -    | C      | Nur 2023   |
| Zilpzalp          | -     | -    | C      | Nur 2023   |

RL BW / D = Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016) / Deutschland (RYSILAVY et al 2021):

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast; Ü = nur Überflug; Z = auf dem (Vogel-) Zug beobachtet.



### 3.2.2 Reptilien

Trotz gründlicher Nachsuche konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Allerdings ist bzw. war das Gelände nicht gerade übersichtlich, sodass Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden können.

### 3.2.3 Amphibien

Im Frühsommer 2023 konnten mindestens 3 adulte Bergmolche und im Frühjahr 2024 mehrere Larven nachgewiesen werden. Da diese Art „nur“ besonders geschützt ist, wird sie im Folgenden nur noch unter dem Aspekt der Tierrettung (s. Kap. 6.1) behandelt.

### 3.2.4 Sonstige artenschutzrelevante Arten

Nachtkerzen waren nur in wenigen Exemplaren vorhanden (Weidenröschen gar nicht); eine Nachsuche nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) an den Pflanzen verlief negativ.

Sonstige artenschutzrelevante Arten wurden nicht nachgewiesen; sowohl aus strukturellen Gründen als auch arealgeografisch sind auch keine weiteren solchen Arten zu erwarten.

### 3.2.5 Weitere charakteristische Arten

2023 konnten u. a. Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*) und Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*) sowie weitere kommune Heuschrecken-Arten nachgewiesen werden. Ödlandschrecken waren sicher nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Heuschrecken inzwischen nicht mehr vorhanden sind oder nur noch rudimentär am Rande vorkommen.



## 4 WIRKUNG DES VORHABENS



Abb. 3: Bestand (Mitte und Süden nicht real, sondern gemäß genehmigter Rekultivierungsplanung) sowie neue Planung

Karte: Auftraggeber (Entwurf)

Im Folgenden werden die hauptsächlich zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Dabei muss – obwohl es derzeit nicht danach aussieht – im mittleren und südlichen Teil vom vorgegebenen Rekultivierungsziel Acker ausgegangen werden.

### 4.1 Konflikt Überbauung

Durch das Gewerbegebiet werden Lebensräume relevanter Arten überbaut. Dies sind primär offene Lebensräume der Agrarlandschaft, und betrifft damit fast ausschließlich Ackervögel.



## 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch das Gewerbegebiet gehen landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (teilweise vorhanden, teilweise Rekultivierungsziel der alten Kiesgrube) verloren.

## 4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt. Es entstehen überwiegend xerotherme Verhältnisse bzw. Standorte mit eher extremen Wärme-, Feuchtigkeits- bzw. Trockenheits- und Nährstoff(armuts)-Bedingungen.

## 4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Durch die Auffüllung bzw. den „Rückbau“ von Flächen ist davon auszugehen, dass bereits jetzt dort lebende Tiere verschüttet wurden. Dies ist aber hier nicht Thema des Gutachtens.

Durch die zu erwartende intensive Bebauung in Nord-Süd-Ausdehnung könnten Barrieren bzw. Hindernisse für in Ost-West-Richtung „wandernde“ Arten entstehen. Dies ist aber angesichts der vorhandenen Europastraße und der nahen Autobahn A 7, die beide ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verlaufen, unwahrscheinlich. Nach Süden sind ebenfalls keine solchen Wanderbewegungen anzunehmen, da es dort schon das bestehende Gewerbegebiet gibt.

Durch die Bebauung können transparente Glasflächen, beispielsweise Fenster-Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge, Lärmschutz- und Balkonwände entstehen, die latente Gefahren für Vögel darstellen. Insbesondere wenn die dahinter liegende Landschaft sichtbar ist oder wenn Pflanzen mehr oder weniger dicht hinter den Scheiben stehen, können die Vögel das Glas als Barriere nicht wahrnehmen. Auch bei Spiegelungen ist für die Tiere nicht ersichtlich, dass es sich um ein Hindernis handelt. Sie fliegen gegen das Glas, mit viel Glück nur so leicht, dass sie anschließend wieder weiterfliegen können; oft aber prallen sie so stark auf, dass sie sich dabei die Flügel oder das Genick brechen. (Siehe dazu u. a. BAYLFU 2019 und RÖSSLER et al. 2022.)

## 4.5 Konflikt Störung

Durch den Betrieb des Gewerbegebiets können unmittelbar benachbart lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden.

Das neue Gewerbegebiet erzeugt eine sog. Kulissenwirkung: Aufragende Objekte wie Gebäude oder auch Bäume könnten als Sitzwarten von „Raubvögeln genutzt werden“, die dann Bodennester von dort brütenden Ackervögeln ausspähen könnten. Deshalb halten die Ackervögel (bzw. die Offenlandarten) mehr oder weniger große Abstände zu solchen Objekten; beim Kiebitz ist z. B. eine Distanz von über 150 m zu solchen Kulissen beobachtet worden. Im vorliegenden Fall werden für die Feldlerche Abstände von 100 m zu Gehölzen und Gebäuden (bzw. zum bereits genehmigten Gewerbegebiets-Teil im Südwesten) sowie zur relativ stark befahrenen Europastraße angesetzt, zu kleineren Straßen (hier: Unterer Buxheimer Weg) 50 m und zu Feldwegen 25 m (Abb. 4).

## 4.6 Konflikt Immissionen

Durch das Gewerbegebiet sind (zumindest andere als landwirtschaftliche) Immissionen zu erwarten, die gerade für bodenlebende Tiere (Reptilien, Amphibien) und solche mit empfindlicher Haut (Amphibien) auch im Umfeld gefährlich werden können.



**Abb. 4: Verwendete Abstände zu Kulissen und anderen Störquellen**  
Plan: Auftraggeber

#### 4.7 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die vorgegebene Rekultivierung, d. h. die (geplante) landwirtschaftliche Nutzung verursacht andere, teilweise geringere, teilweise aber auch höhere Störungen als die bisherige Grube.

Die Bodenfunktionen werden durch die Auffüllungen längere Zeit nicht „normal“ sein.



## 5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

### 5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

#### 5.1.1 Fledermäuse

Das UG kann nach der Rekultivierung von Fledermäusen – wenn überhaupt – nur als Jagd- bzw. Nahrungshabitat in unterschiedlichem Umfang genutzt werden. (Im Übrigen gab es auch bisher keine für Quartiere geeigneten Strukturen.) Essenzielle Jagdhabitats hier sind nicht anzunehmen. Insofern ist dieser Verlust für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich.

Auch Flugkorridore oder Leitlinien sind nicht anzunehmen.

#### 5.1.2 Übrige Säugetiere

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Haupt-Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Luchs, Wildkatze, Wolf). Aber selbst bei Vorkommen einzelner Tiere könnten diese die Fläche leicht umgehen bzw. würden eher durch die Straßen und das Gewerbegebiet im Süden abgeschreckt. Insofern sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sonstiger Säuger-Arten durch das geplante neue Gewerbegebiet mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.3 Kriechtiere (Reptilien)

Auf den zu rekultivierenden Ackerflächen gibt es keine dauerhaft geeigneten Reptilien-Lebensräume. (Im derzeitigen Zustand sind einzelne Tiere nicht auszuschließen, allerdings besteht im Hinblick auf das Rekultivierungsziel Acker bereits ein sehr großes allgemeines Lebensrisiko für derartige bodengebundene Tiere.)

Vorkommen weiterer relevanter Arten dieser Artengruppe sind – insbesondere auch nach den bisherigen Arbeiten zur Erreichung des Rekultivierungsziels – ebenfalls nicht zu erwarten bzw. werden durch entsprechende spezifische Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder bewältigt. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen aller Arten mit Sicherheit auszuschließen.



#### 5.1.4 Lurche (Amphibien)

Auch wenn im überplante Bereich Amphibien nachgewiesen wurden, besteht – analog der Reptilien – im Hinblick auf das Rekultivierungsziel Acker bereits ein sehr großes allgemeines Lebensrisiko für derartige bodengebundene Tiere.

Vorkommen relevanter Arten dieser Artengruppe sind – wiederum auch nach den bisherigen Arbeiten zur Erreichung des Rekultivierungsziels – ebenfalls nicht zu erwarten bzw. werden durch entsprechende spezifische Vermeidungsmaßnahmen verhindert oder bewältigt. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen aller Arten mit Sicherheit auszuschließen.

#### 5.1.5 Fische, Schnecken und Muscheln

Für die einzige streng geschützte Fisch-Art gibt es im UG keine geeigneten Habitate bzw. liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebiets. Auch für Schnecken und Muscheln gibt es keine geeigneten Habitate. Insofern sind Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser drei Artengruppen sicher auszuschließen.

#### 5.1.6 Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter

Extrem theoretisch ist mit Libellen im Landlebensraum oder auf Wanderungen zu rechnen. Allerdings sind durch die Planungen keine (erheblichen) Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. diese aufgrund der Vorbelastungen der vorgegebenen Rekultivierungs-Nutzung sowie der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung sicher nicht erheblich. Für relevante Käfer-, Tag- und Nachtfalter-Arten gibt es keine geeigneten Habitate. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) konnte auch schon zuvor nicht nachgewiesen werden. Insofern sind verbotstatbeständige Betroffenheiten dieser vier Artengruppen sicher auszuschließen.

#### 5.1.7 Gefäßpflanzen

Im UG gab und gibt es keine geeigneten Wuchsorte für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller relevanten Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

### 5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Abgeleitet aus der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP sind folgende Vogel-Arten saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (Stand 2021) und Bayern (Stand 2016), jeweils ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützte Arten nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind. (Ist hier nicht relevant, da damit Kollisionen an Windenergieanlagen gemeint sind.)

Bei allen übrigen, insbesondere den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht gemäß LfU in der Regel eine vereinfachte Betrachtung aus. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werden durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen. Siehe hierzu Kap. 6.1.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Diese weit verbreiteten und häufigen Arten wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von einem Vorhaben betroffen sein kann. Dies trifft hier für keine Art zu.

Im Gebiet kann es auch aktuell keine größeren Vogelnester geben, die möglicherweise auch mehrere Jahre hintereinander genutzt werden können. Das Rabenkrähen-Nest wurde im Zuge der Rekultivierungs-Vorbereitungen zusammen mit den Gehölzen entfernt.

Darüber hinaus bauen die aktuell noch nachgewiesenen Brutvogelarten Nester, die sie in aller Regel nur einmal nutzen. Diese wären nur während der Brut und Jungenaufzucht zu schützen; was einfach zu beachten wäre, indem – standardmäßig – außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet wird. Aber auch hier ist das Rekultivierungsziel zu beachten, d. h. es könnten nach der flächigen Wiederherstellung von Acker nur **Offenland-Vogelarten** vorkommen (insbesondere die nachgewiesene Feldlerche und der in der Region noch vorkommende Kiebitz). Diese sind allerdings vielfach gefährdet, d. h. hier ist eine **Betroffenheit zu prüfen**.

Über die Gehölz-Arten hinaus verbleiben unter den relevanten Arten nur Flussregenpfeifer und Uferschwalbe. Ersterer brütet normalerweise nicht auf Ackerflächen. Da die Fläche bisher aber noch nicht vollständig rekultiviert worden ist, müssen für ihn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden; damit ist er ebenfalls nicht betroffen. Dasselbe gilt für die Uferschwalben, bei denen die Gründe für ihr Ausbleiben im Frühjahr 2024 unbekannt sind.

Diverse weitere Vogelarten können die überplanten Flächen selber oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen usw.) mehr oder weniger regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen. Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind – in Verbindung mit den obligatorischen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1) – Betroffenheiten auszuschließen, auch da ihnen regional weiterhin sehr große ähnliche, geeignete Flächen zur Verfügung stehen.



## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, um eine Tötung oder Verletzung einzelner Individuen (oder von Gelegen), eine erhebliche Störung oder einen Verlust von essenziellen Lebensräumen zu vermeiden.

Alle Arten:

Bei den abschließenden Planungen, zur Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie während der Bauphase ist eine **ökologische Begleitung** durch jeweilige erfahrene Artkenner/innen erforderlich.

Vögel (Offenland-Arten):

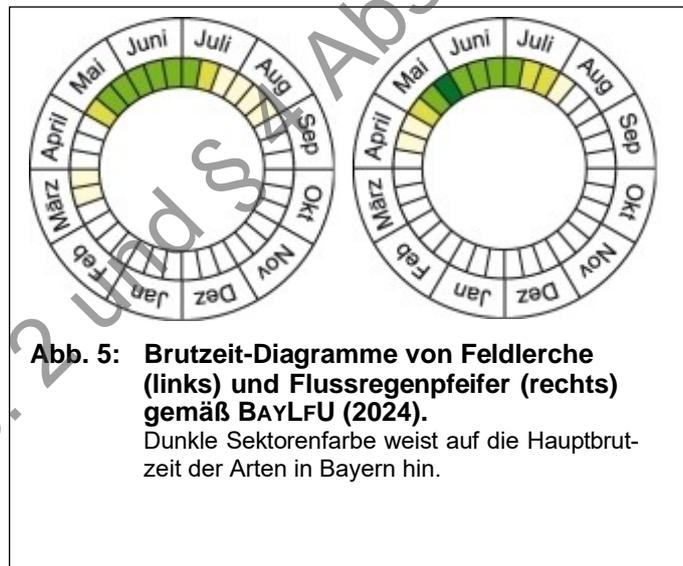
Der **Oberboden** darf nur im Zeitraum zwischen September und März abgeschoben werden, um zu vermeiden, dass Bodennester u. a. von Feldlerche und Flussregenpfeifer betroffen sein könnten (vgl. Abb. 5).

Sollten die **Rohboden-Flächen** so offen und unbewachsen verbleiben wie bisher, ist darauf zu achten, dass diese Flächen zwischen Ende April und Anfang August nicht befahren oder anderweitig gestört werden.

**BE-Flächen** dürfen nicht in der freien Feldflur östlich eingerichtet werden. Dafür sind die Flächen südlich und maximal 25 m nördlich des Unteren Buxheimer Wegs im Norden zulässig.

Die noch vorhandenen **Steilwände** mit den alten Uferschwalben-Röhren müssen zwischen August und März verfüllt werden. In der übrigen Zeit ist vorab zu kontrollieren, ob die Röhren sicher von keiner Vogel-Art besetzt sind. (Beispielsweise könnten sich in solchen leeren Röhren auch Eisvögel ansiedeln.)

Um **Vogelschlag zu vermeiden**, sind auf größere Glasscheiben (ab ca. 5 m<sup>2</sup> Fläche) an Gebäuden, transparenten Lärmschutzwänden oder ähnlichen Flächen dauerhafte (z. B. eingetragene) Linien, Streifen<sup>1</sup>, Punktraster<sup>2</sup>, Muster, Symbole oder andere Markierungen<sup>3</sup> aufzubringen. Auch Folien-Markierungen sind möglich, müssen aber regelmäßig ersetzt werden. Alle müssen sich jeweils über die gesamte Glasfläche erstrecken. Sie können auch als Werbeflächen gestaltet werden (vgl. die Werbung auf Linienbussen etc.). Als Anhaltspunkt für eine ausreichende „Menge“ an Markierungen kann die so genannte „Handflächen-Regel“ gelten: Die



<sup>1</sup> Streifen: horizontal ab 3 mm Breite in maximalem Kantenabstand von 50 mm, vertikal ab 5 mm in maximalem Abstand von 100 mm, jeweils wenn gut kontrastierend; je geringer der Kontrast, desto größer muss die Streifenbreite bzw. desto geringer der Abstand sein (RÖSSLER et al. 2022).

<sup>2</sup> Richtgrößen: 9-12 mm Durchmesser, 90-100 mm Abstand (RÖSSLER et al. 2022).

<sup>3</sup> Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt: Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch); bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) mind. 20-25 % Deckungsgrad (RÖSSLER et al. 2022)



Zwischenräume zwischen den Markierungen dürfen nicht breiter als eine Hand sein (i.d.R. <10 cm).

#### Reptilien und Amphibien:

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass zwischen Februar und Juli **keine größeren, länger Wasser führenden Pfützen** entstehen, da sonst Amphibien einwandern könnten. Ebenso sollten **Haufwerke** zwischen März und August nicht längere Zeit offen und unbearbeitet liegen bleiben, da sich sonst Zauneidechsen ansiedeln könnten.

Sollten derartige Strukturen dennoch entstanden sein, ist durch die ökologische Begleitung vorab zu kontrollieren, ob die o. g. Arten(gruppen) vorkommen; bei Bedarf müssen diese vergrämt oder weggefangen und umgesetzt werden. Hierzu ist die uNB zu informieren.

Darüber hinaus müssen die in der überplanten Fläche verbliebenen **Bergmolche** abgefangen und umgesetzt werden. Auch in Ackerfläche können gelegentlich große Pfützen entstehen, so dass das beauftragte Rekultivierungsziel nicht davon befreit, die Tiere zu retten.

## 6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

„CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Im Umfeld der jetzigen ehemaligen Kiesgrube kommen regelmäßig verteilt Feldlerchen vor. Damit ist davon auszugehen, dass sich auch nach einer Rekultivierung auf den dann wiederhergestellten Ackerflächen Feldlerchen wieder ansiedeln.

Durch das Gewerbegebiet werden Feldlerchen-Habitate so beeinträchtigt, sodass sie sich dauerhaft nicht mehr als Brutplatz eignen. Abgeleitet von der Größe der überplanten Fläche einerseits und den Reviergrößen kann man – abzüglich der in Kap. 4.5 genannten Störungsbänder – von zwei Feldlerchen-Revieren ausgehen, die direkt durch Überbauung sowie durch randliche Störungen (u. a. durch Kulissen-Bildung) verloren gehen (Abb. 6).

Für den Verlust dieser Reviere sind geeignete (Acker-) Flächen in der Nähe dauerhaft (bzw. so lange das Gewerbegebiet besteht) so zu optimieren und zu bewirtschaften, dass darauf mehr dieser Ackervögel als sonst brüten können und dieses qualitative „Mehr“ den quantitativen Verlust an geeigneter Fläche kompensiert.

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind so genannte PIK-Maßnahmen<sup>4</sup> anzuwenden. Deshalb ist nach BAYSTMUV (2023) für jedes verloren gehende Feldlerchen-Revier eines der folgenden drei „Maßnahmen-Pakete“ [MP] nötig:

| Nr. | MP-Art  | je Revier       | gesamt          |
|-----|---|-----------------|-----------------|
| 1   | Blüh- und Brachestreifen + Lerchenfenster (LF)                              | 0,2 ha<br>10 LF | 0,4 ha<br>20 LF |
| 2   | Blüh- und Brachestreifen  | 0,5 ha          | 1 ha            |
| 3   | erweiterter Saatreihenabstand sowie Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutz | 1 ha            | 2 ha            |

Die Wahl des MP ist mit der uNB abzustimmen.

<sup>4</sup> PIK = Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



**Abb. 6: Betroffenheiten der Feldlerche bzw. ihrer Reviere.**

Plan: Auftraggeber

Jedes Lerchenfenster in MP 1 muss mindestens 20 m<sup>2</sup> groß sein, bei einer Sämaschinen-Breite von 3 m beispielsweise ca. 7 m lang. Die Lerchenfenster dürfen nicht an oder in Fahrgassen liegen und sollten auf einer Fläche von ca. 10 ha (am besten in mind. drei verschiedenen Schlägen) gut verteilt sein. Sie müssen mindestens 100 m von aufragenden „Kulissen“ (Bäume, Gebäude o. ä.) entfernt sein; zu kleineren Einzelbäumen oder niedrigeren, dauerhaft nur wenige Meter hohen Hecken oder Büschen kann ein etwas geringerer Abstand (bis ca. 50 m) eingehalten werden.

Entsprechende Ausgleichsfläche (oder bei Nutzungs-Rotation mehrere) ist/sind im Umkreis von maximal 5 km einzurichten (Abb. 7). Die genaue Flächen-Kulisse muss im Bebauungsplan explizit für Artenschutz Zwecke dargestellt und die Nutzung nach § 15 (4) BNatSchG dauerhaft (also so lange, wie der Eingriff besteht) gesichert werden. In der Regel ist eine Grunddienstbarkeit abzuschließen und eine jährliche Information an die uNB, dass die Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden.

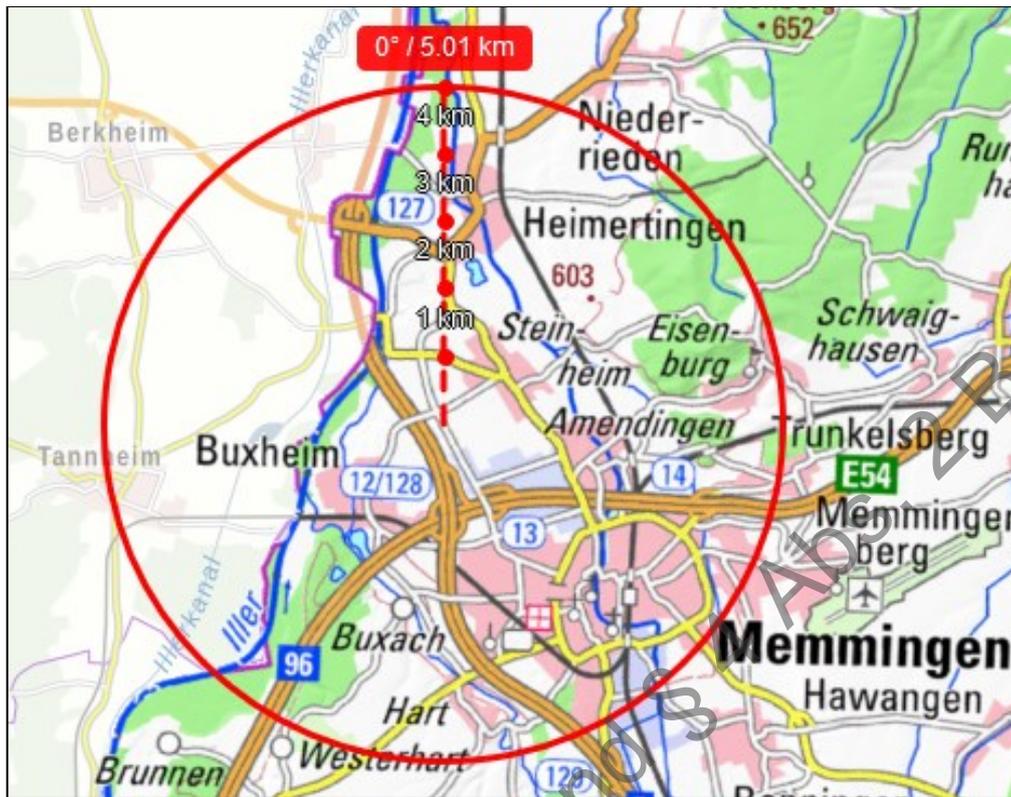


Abb. 7: CEF-Flächen für die Feldlerche sollten möglichst im Umfeld von 5 km liegen.

Karte: Bayern Atlas

Entwurf nach § 3 Abs. 2



## 7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung können durch die Erweiterung des Gewebegebiets nach Norden nur im Offenland brütende Vögel beeinträchtigt werden. Stellvertretend für diese „Ackervögel“ wird im Folgenden die Feldlerche betrachtet.

### 7.1 Ökologie, Status und Bestand der betroffenen Arten

Die Feldlerche brütet als "Steppenvogel" in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge (BAYLFU 2024).

Die Art ist ein noch häufiger Brutvogel, auch Durchzügler, Kurzstreckenzieher. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis August, die Hauptbrutzeit ist von Mai bis Juli; meist gibt es zwei Jahresbruten. In Mitteleuropa beträgt die Reviergröße 0,25 (0,5) - 5 (20) ha, die Revierdichten erreichen bis zu 5 Brutpaare / 10 ha (BAUER et al. 2005).

### 7.2 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

#### 7.2.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

#### § 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
[Schädigungsverbot Individuen]
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,  
[Störungsverbot]
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
[Schädigungsverbot Habitate]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören  
[hier nicht relevant]

#### § 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch



vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

### 7.2.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für projektspezifisch folgendermaßen definiert:

Die lokalen Populationen der Feldlerche dürften Individuen im hohen zwei- bis niedrigen dreistelligen Umfang umfassen. Ihre Ausdehnung wird auf einen Umkreis von (mindestens) ca. 5 km insbesondere im  $\pm$  offenen Norden, Nordwesten und Westen von Memmingen definiert.

### 7.2.3 Erhaltungszustände

Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist auf Ebene der Biogeografischen Region gemäß BayLfU schlecht.

Auch auf Ebene der lokalen Populationen ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

## 7.3 Prüfung der Verbotstatbestände

| Betroffenheit der Vogelart <b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )  |           | Europäische Vogelart nach VRL  |
|--|-----------|--|
| <b>1 Grundinformationen</b>  |           |  |
| Rote-Liste Status Deutschland: 3   | Bayern: 3 | Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich |
| Status: mehrere Reviere (Brutvorkommen)  |           |  |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>  |           |  |
| <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht  |           |  |
| <u>Bay. Brutvogelatlas (RÖDL et al. 2012):</u>   |           |  |
| Geschätzter Brutbestand in ganz Bayern [veraltet, aktuell sicher weniger!]: 54.000-135.000 Brutpaare; kurzfristiger Rückgang >50%. Häufiger Brutvogel; flächige Verbreitung bis an den Alpenrand, aber Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns. In der Region häufig. Revierrgröße in Mitteleuropa 0,25 (0,5) - 5 (20) ha, Revierrdichten in Mitteleuropa bis zu 5 Brutpaare / 10 ha (BAUER et al. 2005). |           |  |
| Lokale Population:   |           |  |
| Wird auf landwirtschaftlich genutztes Offenland im Umkreis von ca. 5 km begrenzt. Es wird von einer Populationsgröße mit einer Brutpaarzahl im zwei- bis dreistelligen Bereich ausgegangen, allerdings vermutlich mit sehr geringem Bruterfolg. Die Revierrgröße wird als Mittelwert der o. g. Werte mit 2,5-3 ha angesetzt.   |           |  |
| Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:   |           |  |
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   |           |  |

**Betroffenheit der Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots (Schädigungsverbot Individuen) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Durch Baumaßnahmen könnten – über das allgemeine Lebensrisiko auf landwirtschaftlichen Flächen hinaus – Eier beschädigt / zerstört oder Jungvögel verletzt / getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Oberboden-Abschub außerhalb der Brutzeit

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Da es auch im Umfeld geeigneten Habitats gibt, können durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb auch Brutpaare im Umfeld gestört werden. Dass dadurch aber die gesamte lokale Population erheblich gestört wird, ist nicht zu erwarten, insbesondere auch, da entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ --

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Gewerbegebiet verschwinden – direkt oder durch randliche Kulissenwirkung – ca. 2 Reviere. Durch die u. g. CEF-Maßnahmen kann dies zuverlässig kompensiert und damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (Region nördlich von Memmingen) weiterhin erfüllt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ Anlage von Blüh-/Brachestreifen (Details vgl. Kap. 6.2).  
Insgesamt werden 0,4 ha Blühfläche/Ackerbrache plus 20 Lerchenfenster erforderlich, alternativ 1 ha Blüh-/Brachestreifen oder 2 ha Getreide mit erweitertem Saatreihenabstand. Die Lage ist zusammen mit der uNB festzulegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## 7.4 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbote

### 7.4.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

*Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).*

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Tiere bzw. Eier geschädigt werden.

### 7.4.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

*Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)*

In Verbindung mit den in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen der lokalen Population(en) ausgeschlossen werden.

### 7.4.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

*Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)*

Durch die in Kap. 6.2 genannten CEF-Maßnahmen können Verluste von Habitaten kompensiert werden.



## 8 MAßNAHMEN- UND FUNKTIONSKONTROLLEN, MONITORING

Alle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu koordinieren und fachgerecht umzusetzen. Zum Nachweis sind entsprechende Protokolle und Fotodokumentationen zu erstellen.

Der Erfolg von CEF-Maßnahmen, die nicht „automatisch“ wirksam sind, ist gemäß EU-Leitfaden (KOM 2007) im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen, u. a. auch damit bei Bedarf rasch nachgesteuert und Korrekturen durchgeführt oder die Nutzungsbedingungen geändert werden können. Folgender Monitoring-Umfang wird vorgeschlagen:

- Maßnahmenkontrolle auf den jeweiligen Flächen.
- Dokumentation der entsprechenden Begehungen; am Ende jedes Untersuchungsjahres unaufgefordert Kurzbericht an die untere Naturschutzbehörde.

## 9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch das geplante Gewerbegebiet „Winkeläcker Ost“ an der Europastraße nördlich von Memmingen sind die meisten lokalen Populationen der (potenziell oder nachgewiesenermaßen) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen. Berücksichtigt man, dass die noch vorhandenen Strukturen zwar zurückgebaut und Ackerflächen rekultiviert werden müssen, dies aber noch nicht vollständig erfolgt ist, ergeben sich einerseits zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für (möglicherweise) noch vorhandene Tiere, andererseits müssen spezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für (teilweise noch zu erwartende) Ackervögel durchgeführt werden; insbesondere ist der Verlust von zwei Feldlerchen-Revieren durch entsprechende Maßnahmen vorab zu kompensieren.

Insgesamt kann dadurch verhindert werden, dass gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, d. h. bei Umsetzung aller Maßnahmen ist das Vorhaben letztlich aus Sicht des strengen Artenschutzes genehmigungsfähig.



## 10 LITERATUR

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/ LRB i.A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht Dez. 2013.
- BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen – Natur. – Augsburg, pdf, 10 S.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. – pdf, 26 S.
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): saP-Arteninformation Feldlerche (*Alauda arvensis*). – <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stb-name=Alauda+arvensis> (Abruf 10.10.2024)
- BAYSTMI / OBB = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUBEHÖRDE (2018): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung.
- BAYSTMUV = BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage: „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“. – Schreiben an alle Naturschutzbehörden vom 22.02.2023; pdf, 8 S.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). – pdf-Datei; Download von Homepage.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern - Verbreitung 2005 bis 2009. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 256 S.
- RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Hrsg.: Schweizerische Vogelwarte Sempach, pdf, 65 S.
- RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112
- SCHLUMPRECHT, H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.] - Vortrag im Rahmen der saP-Tagung der ANL am LfU, Augsburg; pdf, 28 S.

### ----- Abkürzungen:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.